



Beschluss

Az. BK6-19-132

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

Gas- und Energiegenossenschaft Ost- und Mitteldeutschland eG (GEG), vertreten durch den Vorstand, Hauptstraße 1, 06772 Gräfenhainichen OT Möhlau,

– Antragstellerin –

zur Überprüfung des Verhaltens der

Netz Leipzig GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Arno-Nitzsche-Str. 35, 04277 Leipzig,

– Antragsgegnerin –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Andreas Foxel
und den Beisitzer Jens Lück

am 22.04.2020 beschlossen:

1. Der Antrag wird als teilweise unzulässig, im Übrigen als unbegründet abgelehnt.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Parteien streiten über die Rückzahlung vorgeblicher Guthabenforderungen sowie über die Rechtmäßigkeit der Androhung und des späteren Vollzuges der Kündigung eines Lieferantenrahmenvertrages.

1. Die Antragstellerin versorgt als Energielieferantin überregional Kunden mit Strom und Gas, so auch im Netz der Antragsgegnerin. Die Antragsgegnerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsverteilernetzes mit rund 350.000 angeschlossenen Entnahmestellen, hauptsächlich auf dem Gebiet der Stadt Leipzig.

Die Antragsgegnerin rechnete im Rahmen des Netznutzungsverhältnisses mit der Antragstellerin die von dieser zu zahlenden Netzentgelte in der von der Festlegung GPKE (BK6-06-009) vorgesehenen elektronischen Form im Format EDIFACT/INVOIC ab.

Im Verlauf des Jahres 2017 machte die Antragstellerin geltend, die von der Antragsgegnerin übermittelten elektronischen Rechnungen hielten die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zur Signierung nicht ein. Insbesondere sei das von der Antragsgegnerin verwendete Zertifikat fehlerhaft, weil es nicht auf eine natürliche Person, sondern auf eine juristische Person ausgestellt sei. Im Zuge der Streitigkeiten stellte die Antragstellerin im Verlauf des Jahres 2017 die elektronische Beantwortung der von der Antragsgegnerin übermittelten INVOIC-Rechnungen zumindest teilweise ein. Nach dem Vortrag der Antragsgegnerin beantwortete die Antragstellerin die Rechnungen seitdem nur mittels Telefax und nahm sporadische, summenmäßig von der Antragsgegnerin nicht nachvollziehbare, Überweisungen vor, was die Antragsgegnerin ihrerseits schriftlich unter Hinweis auf den erheblichen Bearbeitungsaufwand und den Verstoß gegen die Abwicklungsvorgaben der Bundesnetzagentur zurückwies. Das Netznutzungsverhältnis zwischen den Beteiligten lief unterdessen weiter.

Gegen Jahresende 2018 machte die Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin Guthabenforderungen geltend, deren Bestand und Höhe zwischen den Beteiligten streitig sind. Mit E-Mail vom 05.12.2018 bezifferte die Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin die vorgeblich offenen Forderungen auf [REDACTED] und kündigte an, im Falle des Nichtausgleichs durch die Antragsgegnerin gegen Netzentgeltforderungen aufzurechnen und somit einstweilen keine Zahlungen auf laufende Netzentgelte mehr zu leisten. Die Antragsgegnerin wies mit E-Mail vom 10.12.2018 die geltend gemachten Gegenforderungen der Antragstellerin zurück. Ungeachtet dessen leistete die Antragstellerin ab Dezember 2018 keine Zahlungen mehr an die Antragsgegnerin.

Mit Schreiben vom 12.03.2019 bezifferte die Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin unter Beifügung einer Forderungsaufstellung die insgesamt offenen Forderungen aus der Netznutzung Strom mit [REDACTED]. Sie setzte der Antragstellerin zugleich eine Frist zum Ausgleich der Forderung bis zum 18.03.2019. Zugleich kündigte sie für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung an, Vorauszahlungen auf Netzentgelte zu verlangen und drohte zudem im Fall der fortdauernden Nichtzahlung den Entzug des Netzzugangs Strom bzw. Gas an.

Nachdem die Antragstellerin weiter keine Netzentgeltzahlungen leistete, machte die Antragsgegnerin unter dem 17.04.2019 aus laufenden Netznutzungsverhältnissen mit der Antragstellerin für den Zeitraum zwischen dem Jahresbeginn 2019 und dem 16.04.2019 offene Netzentgeltforderungen Strom in Höhe von [REDACTED] geltend. Zum Ausgleich der Forderungen setzte sie der Antragstellerin eine Frist bis zum 26.04.2019. Unter Verweis auf § 11 Nr. 2b des Lieferantenrahmenvertrages forderte die Antragsgegnerin zugleich die Leistung von monatlicher Vorauszahlung in Höhe von jeweils [REDACTED] an, beginnend ab dem 01.05.2019.

Die Antragstellerin wies mit E-Mail vom 18.04.2019 die Existenz offener Forderungen der Antragsgegnerin und die Berechtigung zur Anforderung von Vorauszahlungen zurück.

Unter Bezugnahme auf die Nichtleistung der angeforderten Vorauszahlung für den Stichtag 01.05.2019 kündigte die Antragsgegnerin schließlich mit Schreiben vom 10.05.2019 den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zum 10.05.2019, 24:00 Uhr.

2. Bereits mit Telefax vom 18.04.2019 hat die Antragstellerin bei der Bundesnetzagentur die Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens gem. § 31 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), gerichtet gegen die Antragsgegnerin beantragt.

3. Die Antragstellerin trägt vor, seit dem Jahr 2018 habe die Antragsgegnerin systematisch die Auszahlung von Guthaben der Antragstellerin verweigert. Im Gegenzug sei die Antragstellerin ihrerseits jedenfalls bis Dezember 2018 trotz der aufgelaufenen Guthaben ihren Verpflichtungen aus dem INVOIC-REMADV-Verfahren nachgekommen und habe Beträge an die Antragsgegnerin ausgezahlt.

Die Antragstellerin beantragt wörtlich:

„1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet

a) offene Beträge aus von ihr selbst gestellten und von der Antragstellerin mit REMADV bestätigten Netznutzungsrechnungen in Höhe von [REDACTED] und zusätzlich [REDACTED] aus den Guthaben der Antragstellerin aus Februar 2019:

Sammelrechnung
Sammelrechnung

REMADV-Referenz:
REMADV-Referenz:

[REDACTED]

Sammelrechnung

REMADV-Referenz: [REDACTED]

insgesamt [REDACTED] an die Antragstellerin auszusahlen.

b) bei Vermeidung eines von der Bundesnetzagentur festzusetzenden Strafgeldes zukünftig alle Zahlungen gemäß den gestellten Netznutzungsrechnungen und den per REMADV bestätigten Beträgen zu zahlen.

2. Der Antragsgegnerin wird untersagt, Vorauszahlungen, insbesondere mit der Drohung eines Entzuges des Netzzuganges, zu verlangen.“

Mit E-Mail vom 13.06.2019 hat die Antragstellerin zusätzlich vorgetragen, die Antragsgegnerin habe durch Missbrauch ihrer Marktmacht und durch Missachtung ausdrücklicher Vorgehensweisen im Rahmen des INVOIC-REMADV-Verfahrens zur Netznutzungsabrechnung seit 01.01.2016 einen Betrag von [REDACTED] zurückgehalten. Indem keine Auszahlung erfolgt sei, habe die Antragsgegnerin gegen das INVOIC-REMADV-Anwenderhandbuch AHB 2.3c verstoßen. Auf diesem Vorbringen basierend hat die Antragstellerin ihren Missbrauchsantrag am 13.06.2019 wörtlich wie folgt ergänzt:

„wir ergänzen bzw. konkretisieren unseren Antrag um

a) Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung
b) um Verstöße gg. GPKE, insbesondere Missachtung der Vorgaben zum INVOIC-REMADV-Verfahren

durch Netz Leipzig GmbH

Es wird beantragt, die Netz Leipzig GmbH zur Einhaltung des INVOIC-REMADV-Verfahrens, insbesondere in Bezug auf das INVOIC_REMADV_AHB_2_3c Seite 29 - 3. Ausprägungen von REMADV-Nachrichten zu Pkt. 6

»Der Netzbetreiber zahlt genau diesen Betrag an den Lieferanten aus. Der Überweisungsbetrag muss identisch sein mit der Summe aller in einer Zahlungs-REMADV enthaltenen Zahlbeträge.«

zu verpflichten.“

Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß,

die Anträge der Antragstellerin zurückzuweisen.

Sie weist darauf hin, dass die von der Antragstellerin geltend gemachten Guthabenforderungen in wechselnder Höhe nicht substantiiert begründet und somit nicht nachvollziehbar seien. In Bezug

auf die ausgesprochene Anforderung der Vorauszahlung und die in der Folge erklärte Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages verweist die Antragsgegnerin auf die entsprechenden Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages.

4. Am 15.05.2019 hat die Antragstellerin gegen die Verweigerung des Netzzugangs Strom eine einstweilige Verfügung beim Landgericht Leipzig (Az.: 01 HK O 1013/19) erwirkt. Die Antragsgegnerin hat am 20.05.2019 hiergegen Widerspruch eingelegt. Mit Datum vom 11.06.2019 hat das Landgericht Leipzig die einstweilige Verfügung aufgehoben. Auf die hiergegen gerichtete Berufung der Antragstellerin hat das OLG Dresden (Az.: U 6/19 Kart) am 11.10.2019 einen Hinweisbeschluss erlassen, wonach beabsichtigt sei, die Berufung zurückzuweisen. Die Antragstellerin hat die Berufung daraufhin zurückgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens ist teilweise bereits unzulässig, im Übrigen aber unbegründet.

1.

1.1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Satz 1 EnWG, da es sich bei der Antragsgegnerin um einen Netzbetreiber mit über 100.000 angeschlossenen Kunden handelt. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG berufen.

1.2. Soweit die Antragstellerin sich auf den Vortrag stützt, die Antragsgegnerin verhalte sich missbräuchlich, indem sie vorgebliche Guthaben der Antragstellerin nicht auszahle, so ist ihr Antrag nach § 31 EnWG bereits unzulässig.

Mit § 31 EnWG wird Personen oder Personenvereinigungen die Möglichkeit eingeräumt, durch die Regulierungsbehörde das Verhalten eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen daraufhin überprüfen zu lassen, inwieweit es im Widerspruch zu energierechtlichen Vorschriften steht.

Erfasst sind jedoch nicht sämtliche energierechtliche Vorschriften. Maßgeblich ist vielmehr nur, ob das Verhalten des Netzbetreibers mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 29 Abs. 1 EnWG festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden übereinstimmt. Der Antragsteller muss hierbei unter anderem darlegen, aus welchen Gründen

Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verhaltens des Netzbetreibers bestehen (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EnWG). Leidet bereits der Missbrauchsantrag unter einem Mangel in diesem oder in anderen in § 31 Abs. 2 Satz 1 EnWG genannten Punkten, so weist die Regulierungsbehörde den Antrag als unzulässig ab (§ 31 Abs. 2 Satz 2 EnWG).

Vorliegend scheidet die Möglichkeit eines rechtswidrigen Verhaltens des Netzbetreibers im vorbeschriebenen Sinn bereits deshalb aus, weil sich die Antragstellerin für die Geltendmachung zivilrechtlicher Zahlungsansprüche nicht auf Normen aus dem einschlägigen Bereich der §§ 17-28c EnWG oder den auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen stützen kann. Vielmehr sind derartige Zahlungsansprüche grundsätzlich auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen.

Eine andere Bewertung folgt auch nicht aus dem Verweis der Antragstellerin auf den durch die Nichtauszahlung des Guthabens vorgeblich begründeten Verstoß der Antragsgegnerin gegen das EDI@ENERGY-INVOIC-REMADV-Anwenderhandbuch des BDEW. Hierbei handelt es sich zwar um eine Beschreibung technischer Detailfragen und damit um einen notwendigen Bestandteil zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Festlegung über den Lieferantenwechsel (GPKE, Az. BK6-06-009). Indes liegt nicht in jedem (vorgetragenen) Regelverstoß gegen derartige Detailbeschreibungen ein von § 31 EnWG erfasster Verstoß gegen festgelegte Methoden, hier die GPKE-Festlegung. Von einem solchen ist vielmehr nur dann auszugehen, wenn Regelverstöße eine derartige Schwere und Häufigkeit annehmen, dass aus ihnen der Rückschluss auf eine insgesamt fehlerhafte oder unvollständige Umsetzung der behördlichen Festlegung gezogen werden muss. Dies kann angesichts des – insoweit unsubstantiierten – Vortrags der Antragstellerin – vorliegend nicht angenommen werden.

2. Auch soweit sich der Missbrauchsantrag im Übrigen auf die Rechtmäßigkeit der Anforderung von Vorauszahlungen und den Ausspruch der Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages bezieht, hat die Kammer bereits Zweifel am Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen. Die Verfahrensart des Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG dient in besonderer Weise der schnellen effektiven Streitbeilegung in Rechtsstreitigkeiten energiewirtschaftsrechtlicher Art. Die Notwendigkeit und damit Zulässigkeit eines aufwändigen und in der Regel kostenintensiven Missbrauchsverfahrens vor der Regulierungsbehörde ist allerdings dort zu hinterfragen, wo die Antragstellerin – wie hier – bereits parallel zivilgerichtliche Hilfe im Eilverfahren in Bezug auf denselben Streitgegenstand in Anspruch genommen hat und eine Entscheidung erfolgt ist. Die zusätzliche Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens kann insofern die gesetzlich intendierte Schutz- und Beschleunigungswirkung nicht mehr erreichen.

Im Ergebnis kann die Entscheidung über die Ablehnung der Zulässigkeit des besonderen Missbrauchsantrages insoweit aber dahinstehen. Denn jedenfalls kann in der Sache selbst kein Rechtsverstoß der Antragsgegnerin festgestellt werden.

Die Antragsgegnerin war vielmehr auf der Grundlage des zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Lieferantenrahmenvertrages berechtigt, eine Vorauszahlung anzufordern (2.1.) und in der Folge auch den Vertrag zu kündigen (2.2.).

2.1. Der zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin ehemals abgeschlossene Lieferantenrahmenvertrag in der Fassung der behördlichen Festlegung BK6-17-168 vom 20.12.2017, marktweit einzusetzen seit dem 01.04.2018, sieht als Voraussetzung für die Anforderung einer Vorauszahlung durch den Netzbetreiber gegen über dem Netznutzer vor:

„§ 11 Vorauszahlung

1. *¹Der Netzbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Netznutzer, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. ²Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Netznutzer in Textform zu begründen.*
2. *Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn*
 - a. *der Netznutzer mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte Anforderung in Textform unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,*
 - b. *der Netznutzer zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,*
 - c. *gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,*
 - d. *aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Netznutzer dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder ein früherer Netznutzungsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 13 Abs. 5 wirksam gekündigt worden ist.*
 - e.

(...)“

Hiernach war die Antragsgegnerin mindestens in Anwendung des § 11 Abs. 2 lit b. berechtigt, am 17.04.2019 eine Vorauszahlung von der Antragstellerin anzufordern. Denn der Zahlungsauforderung der Antragsgegnerin lagen allein auf dem Jahr 2019 offene Abschlagsforderungen aus den Monaten Januar bis März zugrunde.

2.1.1. Die Antragstellerin kann dem auch nicht entgegenhalten, aufgrund eines angeblichen Verstoßes der Antragsgegnerin gegen Vorgaben zur Signierung und Verschlüsselung elektronischer Netznutzungsabrechnungen im INVOIC-Format aufgrund der Nutzung eines auf eine juristische Person ausgestellten Zertifikates zur Zahlungsverweigerung berechtigt gewesen zu sein.

Soweit die von der Antragstellerin zitierten Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation (BK6-16-200 und BK7-16-142) auf das Erfordernis der Verschlüsselung und Signierung abstellen, so ergeben sich die Anforderungen an die dafür zu nutzenden Zertifikate maßgeblich aus der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 (eIDAS-VO). Nach deren Art. 52 Abs. 2 gilt die Verordnung in ihrem überwiegenden Geltungsbereich seit dem 01.07.2016 als unmittelbar geltendes Recht.

Ein zur Nutzung von Signierung und Verschlüsselung eingesetztes Zertifikat ist im Sinne der eIDAS-VO in Verbindung mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auch dann als ordnungsgemäß erstellt anzusehen, wenn es keine Bezugnahme auf eine natürliche Person aufweist. Denn insoweit räumt Art. 36 eIDAS-VO ausdrücklich die Möglichkeit ein, fortgeschrittene elektronische Siegel einzusetzen, die eine eindeutige Zuordnung zum Siegelersteller ermöglichen. Nach Art. 3 Nr. 24 eIDAS-VO handelt es sich bei einem Siegelersteller um eine juristische Person, weshalb eine Bezugnahme auf eine natürliche Person in diesem Fall nicht erforderlich ist.

Dem steht auch nicht § 126a BGB entgegen. Der danach notwendige Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur ist nur erforderlich, wenn die elektronische Form vorliegend eine gesetzlich vorgesehene schriftliche Form gem. § 126 BGB ersetzen soll. Nach geltender Rechtsprechung trifft dies auf die Erteilung einer Rechnung nicht zu (vgl. BGH, Urt. vom 16.07.2009, Az. III ZR 299/08).

Dem Einsatz fortgeschrittener elektronischer Siegel im Sinne der eIDAS-VO stehen auch nicht die Festlegungen BK6-16-200 bzw. BK7-16-142 zum Interimsmodell entgegen. Beide verpflichten in ihren Tenorziffern 5 bzw. 4 jeweils zur Absicherung der Marktkommunikation mittels Signatur und Verschlüsselung. In diesem Zusammenhang wird dort untechnisch von „Zertifikat“ gesprochen. Hierbei entsprach es nicht der Intention der Festlegung, die Nutzung fortgeschrittener elektronischer Siegel gemäß der zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft befindlichen eIDAS-VO auszuschließen.

In diesem Sinne stellt auch die am 20.12.2018 erlassene Festlegung zur Marktkommunikation

2020 (Az. BK6-18-032) in der Tenorziffer 5.d. ausdrücklich klar, dass das Zertifikat „die Anforderungen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel gemäß eIDAS Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014) erfüllen“ muss. In der allgemeinen Begründung der Festlegung zu Tenorziffer 5 wird zugleich darauf hingewiesen, dass „die nun vorgenommenen Präzisierungen aus Sicht der Beschlusskammer die Wiedergabe des auch bislang Gemeinten darstellen“ (S. 49 des Beschlusses BK6-18-032). Jedenfalls seit dem Jahresbeginn 2019 musste somit auch für die Antragstellerin hinreichende Klarheit darüber bestehen, dass eine elektronische INVOIC-Netznutzungsabrechnung, die unter Nutzung eines auf eine juristische Person ausgestellten Zertifikates übermittelt wird, nicht gegen Vorgaben der Bundesnetzagentur verstößt.

2.1.2. Die Antragstellerin war weiterhin auch nicht unter Verweis auf ihre im Dezember 2018 der Antragsgegnerin übermittelte Ankündigung, wonach die Antragstellerin gegen weitere Netzentgeltforderungen die Aufrechnung mit vorgeblichen Gegenforderungen erklärte, berechtigt, Zahlungen auf Netzentgelte zu verweigern. Denn diesem Ansinnen stand ein vertraglich vereinbartes Aufrechnungsverbot entgegen.

Der zwischen den Beteiligten bestehende Lieferantenrahmenvertrag sieht hierzu vor:

„§ 8 Abrechnung, Zahlung und Verzug

(...)

12. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.“

In Reaktion auf die Aufrechnungsankündigung der Antragstellerin hatte die Antragsgegnerin unter dem 10.12.2018 die von der Antragstellerin geltend gemachten Gegenforderungen zurückgewiesen. Somit standen der Antragstellerin keine aufrechnungsfähigen unbestrittenen Gegenansprüche zur Verfügung.

2.2. Auch die Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages durch die Antragsgegnerin am 10.05.2019 war rechtmäßig. Die Antragsgegnerin konnte sich hierzu auf § 13 Abs. 5 Satz 1 lit b. des Lieferantenrahmenvertrages berufen:

„Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

(...)

b. der Netznutzer seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.“

Die von der Antragstellerin angeforderte monatliche Vorauszahlung, erstmals von dieser zu leisten bis zum 06.05.2019, war unstreitig ausgeblieben. Auf dieser Grundlage bestand die Berechtigung der Antragsgegnerin zum Ausspruch der Kündigung aus wichtigem Grund.

3. Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andras Faxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer